



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 0251/411-0**

**Immissionsschutzrechtlicher
1. Teilgenehmigungsbescheid**

**500-53.0048/19/4.1.1
08. Mai 2020**

**INEOS Solvents Marl GmbH
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl**

**Antrag 2-791, Acetylen-Anlage (AK-Nr.: 0560)
Errichtung einer Trockenrußverbrennung**



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten	4
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte.....	4
III.2 Allgemeine Festsetzungen.....	4
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	5
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz.....	6
III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	7
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB).....	7
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	7
III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz	7
IV. Hinweise	8
V. Begründung	10
V.1 Sachverhaltsdarstellung.....	10
V.2 Genehmigungsverfahren.....	11
V.3 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung gemäß §§ 24 und 25 UVPG.....	17
V.4 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	36
V.5 Rechtliche Begründung der Entscheidung	41
VI. Kostenentscheidung	41
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	42
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	43
Anhang II Zitierte Vorschriften	47



I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 08.08.2019 gemäß §§ 6 und 8 i. V. m. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 und Nr. 4.1.1 in Verbindung mit Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung der Acetylen-Anlage (AK-Nr.: 0560)

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Die im Antrag beschriebene Änderung umfasst die Errichtung einer Trockenrußverbrennung als Nebenanlage der Acetylen-Anlage zur energetischen Verwertung von Trockenruß und flüssigen Rückständen (Ölbenzin, BxD-Rückstand (Destillationsrückstand)). Die Feuerungswärmeleistung beträgt 25 Megawatt. Der maximale Abfallstrom beträgt für Trockenruß 2,5 t/h, für Ölbenzin 2,0 t/h und für BxD-Rückstand 3,7 t/h, insgesamt also 8,2 t/h.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstück 28) durch die Errichtung einer Trockenrußverbrennung geändert werden.

Die Änderung der Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu errichten, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Für die Anlage liegt ein Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG vom 18.07.2019 mit der letzten Änderung vom 15.04.2020 vor.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

¹Fundstellen der zitierten Vorschriften s. Anhang

- Baugenehmigung gemäß § 60 Landesbauordnung NRW (BauO NRW) (Umfang der beantragten baulichen Maßnahmen s. Ordner 2, Register 10, Bauvorlagen)
- Teilerlaubnis Errichtung gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag besteht aus zwei Ordnern, die im Anhang I zum Bescheid aufgeführt sind. Er ist Bestandteil dieses Bescheides.

Der erste Teilgenehmigungsantrag umfasst die Errichtung der gesamten Trockenrußverbrennung. Ein zweiter Teilgenehmigungsantrag für den Betrieb soll zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte

- III.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.2 Sollten sich in nachgelagerten Teilgenehmigungsverfahren neue Sachverhalte, Aspekte und Erkenntnisse ergeben, die Auswirkungen auf die Genehmigung haben, können die in diesem Bescheid formulierten Nebenbestimmungen bei Bedarf geändert oder angepasst werden.

III.2 Allgemeine Festsetzungen

- III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.2.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer/ihrer Beauf-

tragen jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte und Messberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Bautechnische Nachweise sind der Genehmigung beizuheften und mit aufzubewahren.

- III.2.3 Wird der Betrieb der Trockenrußverbrennung endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks Marl zu trennen.

III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.3.1 Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die abschließende Fertigstellung nur dem Bauordnungsamt der Stadt Marl.
- III.3.2 Für den gemäß § 60 Abs.1 der BauO NRW genehmigungspflichtigen Behälter B-194 (Harnstofftank) ist der Nachweis der Verwendbarkeit nach §§ 18-23 BauO NRW (z. B. CE-Kennzeichnung gemäß § 19 BauO NRW oder der Nachweis der Verwendbarkeit im Einzelfall nach § 23 BauO NRW) vor deren Errichtung dem Bauordnungsamt der Stadt Marl vorzulegen.
- III.3.3 Seit dem Januar 2019 ist statt der Leitungsanlagen-Richtlinie (LAR-NRW) und Lüftungsanlagen-Richtlinie (LüAR-NRW) (s. Brandschutzkonzept (Seite 18) die Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie - MLAR in der aktuellen Fassung) und die Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR in der aktuellen Fassung) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land NRW (Ausgabe Januar 2019) anzuwenden.
- III.3.4 Der im Brandschutzkonzept nicht betrachtete Batterieraum im Schalthaus Bau 776 ist mit Umfassungswänden in der Qualität F 90 (§ 29 BauO NRW) und einer T 30 RS Tür (§ 29 BauO NRW) von den restlichen Räumen abzutrennen und mit einer ausreichenden Lüftung auszustatten. Die Batterien sind in Gestellen aufzustellen, welche mit Auffangwannen ausgestattet sind, die im Falle einer Leckage das gesamte Volumen an Batteriesäure aufnehmen können. Der Boden ist entsprechend den Anforderungen an Batterieräume zu versiegeln.

Weiterhin geltende Festsetzungen des Zulassungsbescheides Az. 500-53.0048.VZ/19/4.1.1 vom 31.01.2020:

- III.3.5 Die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) geprüften bautechnischen Nachweise für die Standsicherheit liegen nicht vor. Sie sind dem Bauordnungsamt in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn für den jeweiligen Anlagenteil vorzulegen.
- III.3.6 Vor Baubeginn ist eine schriftliche Erklärung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW vorzulegen, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde (§ 68 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 BauO NRW).
- III.3.7 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens sind dem Bauordnungsamt der Stadt Marl Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der/des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen, wonach sie/er sich davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet oder geändert worden sind.
- III.3.8 Die in den o. g. Brandschutzkonzepten vorgeschlagenen Maßnahmen sind jeweils bis zur Besichtigung der abschließenden Fertigstellung durchzuführen.
- III.3.9 Für den Industriebau ist vor Baubeginn der Zuständigkeitsumfang des Brandschutzbeauftragten der Acetylen-Anlage um den Anlagenbereich der Trockenrußverbrennung zu erweitern. Der Brandschutzbeauftragte hat die Einhaltung der genehmigten Brandschutzkonzepte und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden. Der Name und jeder Wechsel ist der Werkfeuerwehr des Chemieparks Marl mitzuteilen.
- III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz**
- III.4.1 Vor Errichtung sind die Schalleistungen der Aggregate vom jeweiligen Hersteller garantieren zu lassen. Alle Quellen sind nach dem Stand der Technik mit Schallschutz auszustatten.
- III.4.2 Vor Durchführung der Bauarbeiten sind die beauftragten Unternehmen auf die Immissionsschutzanforderungen hinzuweisen. Danach sind lärm- und erschütterungsarme Verfahren einzusetzen. Insbesondere sind die Anforderungen der "Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)" und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV zu berücksichtigen und einzuhalten.



III.4.3 Die Staubentwicklung bei den Erdarbeiten ist zu minimieren. Während der Bauphase sind bei Trockenheit geeignete Maßnahmen zu treffen, z.B. Befuchtung/Berieselung oder Abdeckung.

III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz

Keine

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)

III.6.1 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist auf der Basis des mit dem Antrag vorgelegten Konzepts vom 18.07.2019, mit der letzten Änderung vom 15.04.2020, zu erstellen und spätestens bis zur Inbetriebnahme der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, vorzulegen. Die Vorlage sollte nach Möglichkeit zusätzlich in elektronischer Form erfolgen.

Weiterhin geltende Festsetzungen des Zulassungsbescheides Az. 500-53.0048.VZ/19/4.1.1 vom 31.01.2020:

III.6.2 Die Untersuchungen von Boden und Grundwasser für die Erstellung des Ausgangszustandsberichts (dargestellt in „AZB-Vorprüfung“ vom 19.12.2019, erstellt durch die Fa. Wessling GmbH) dürfen nicht durch Baumaßnahmen im Zuge des vorzeitigen Baubeginns verhindert werden.

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

Keine

III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz

Keine

IV. Hinweise

- IV.1 Die Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennungsanlagen vom 12.11.2019 sind in der 2. Teilgenehmigung zu berücksichtigen. Hierbei ist zu prüfen, wie die Anforderungen zur Reduzierung von Emissionen umgesetzt werden können und ob ggf. bauliche Änderungen erforderlich werden.
- IV.2 Spätestens im Antrag zur Inbetriebnahme ist darzustellen, wie Rußablagerungen in der Transportleitung vermieden werden. Die Bereitstellung und der Austausch der IBC s mit Ammoniakwasser sind zu beschreiben.
- IV.3 Bei der Ausführung ist die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 in der zurzeit geltenden Fassung zu beachten.
- IV.4 Die Bauzustandsbesichtigungen des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.
- IV.5 Sofern im Zuge von Bauarbeiten oder Eingriffen in den Untergrund Hinweise auf Verunreinigungen des Bodens oder Grundwassers festgestellt werden sollten, ist der Kreis Recklinghausen - Untere Bodenschutzbehörde - gemäß § 2 LBodSchG unverzüglich zu informieren.
- IV.6 Die Durchführung aller bodengreifender Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
- IV.7 Das Vorhaben befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand der Abteilung 5 der Bezirksregierung Arnsberg durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.
- IV.8 Zum Schutz von Bauwerken gegen Bergschäden können Anpassungsmaßnahmen (§110 Bundesberggesetz) oder Sicherungsmaßnahmen (§ 11 Bundesberggesetz) erforderlich werden. Vor der Aufnahme baulicher Maßnahmen ist mit der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10, 45141 Essen - Verbindung aufzunehmen.

IV.9 Alle in der Anlage geplanten AwSV-Anlagen (LAU, HBV) in denen mit Wasser gefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind unter Berücksichtigung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu errichten und zu betreiben.

IV.10 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere erforderliche, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

IV.11 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.12 Die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, ist der zuständigen Behörde vor ihrer Durchführung schriftlich gemäß § 23a BImSchG anzuzeigen, sofern eine Genehmigung nach § 23a Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 23b nicht beantragt wird. Der Anzeige sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Feststellung, ob durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb oder die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, erforderlich sein können. Soweit es zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands erforderlich ist, kann die zuständige Behörde ein Gutachten zu den Auswirkungen verlangen, die bei schweren Unfällen durch die Anlage hervorgerufen werden können.
- IV.13 Ergibt die Feststellung nach § 23a Absatz 2 Satz 1 BImSchG, dass der angemessene Sicherheitsabstand erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, bedarf die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, einer störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG. Dies gilt nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist. Die Genehmigung setzt einen schriftlichen Antrag voraus.

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach § 2 Abs.1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die INEOS Solvents Marl GmbH betreibt eine Anlage zur Herstellung von Acetylen auf dem Betriebsgelände des Chemieparks Marl und plant eine Trockenrußverbrennung mit einer Feuerungswärmeleistung von 25 MW zu errichten und zu betreiben. Die Trockenrußverbrennung als Nebenanlage der Acetylen-Anlage dient der energetischen Verwertung von Trockenruß und flüssigen Rückständen. Für die wesentliche Änderung wurde eine 1. Teilgenehmigung zur Errichtung der gesamten Trockenrußverbrennung gemäß §§ 6 und 8 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG sowie gemäß § 13 BImSchG die darin zu konzentrierende Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW beantragt. Gegenstand der 2. Teilgenehmigung soll der Betrieb der Trockenrußverbrennung sein.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 8.1.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Das Vorhaben ist somit UVP-pflichtig.

Auf den Antrag zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG hin wurde am 31.01.2020 die Errichtung des Tiefbaues d.h. Errichtung der

- Gründungsbauteile und Bodenplatte der Trockenrußverbrennungs-Anlage (RVA) (Erdarbeiten, Sauberkeitsschicht, Schalungs- und Bewehrungsarbeiten, Fertigung und Montage der Entwässerungsrinnen, Betonierarbeiten für die Gründung und die Bodenplatte, Aushärten)
- Gründungsbauteile der Anlagenteile Kamin und Materialcontainer (Erdarbeiten, Sauberkeitsschicht, Schalungs- und Bewehrungsarbeiten, Betonierarbeiten, Aushärten)
- Rohrbrückenfundamente (Erdarbeiten, Erstellen der Fundamente, Aushärten)
- Fundamente für das Schalthaus (Erdarbeiten, Bodenplatte, Aushärten)

zugelassen.

V.2 Genehmigungsverfahren

Die geplante Trockenrußverbrennung als Nebenanlage der Acetylen-Anlage ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des BImSchG, die der Nr. 8.1.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist. Entsprechend § 2 Abs.1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Darüber hinaus ist die Trockenrußverbrennung entsprechend § 3 der 4. BImSchV eine Anlage nach Artikel 10 der IE-Richtlinie.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen durch die Erweiterung der Acetylen-Anlage um eine Trockenrußverbrennung sind als wesentliche Änderung der Acetylen-Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Eine für ein Vorhaben erforderliche Genehmigung nach §§ 4 oder 16 BImSchG kann gemäß § 8 BImSchG auf Antrag in Teilgenehmigungen als Teil der Vollgenehmigung aufgespalten werden. Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten 1. Teilgenehmigung liegen vor. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung (a). Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vor (b). Zudem hat eine vorläufige Beurteilung ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungssituation entgegenstehen (c).

a) berechtigtes Interesse

Der Beginn der Errichtung der Trockenrußverbrennung für Trockenruß ist bereits im Mai 2020 erforderlich, da die derzeitige Entsorgungssicherheit in 2021

durch die Stilllegung des Kraftwerks I im Chemiepark nicht gewährleistet werden kann.

Daher besteht gemäß § 8 Satz 1 Nr. 1 BImSchG das erforderliche berechtigte Interesse an der Erteilung der beantragten 1. Teilgenehmigung.

b) Genehmigungsvoraussetzungen und c) vorläufige Gesamtbeurteilung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass alle erforderlichen Unterlagen zur abschließenden Prüfung und die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 für die beantragte 1. Teilgenehmigung vorliegen. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen werden durch Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG), die unter III. genannt sind sichergestellt. Darüber hinaus lassen die vorgelegten Unterlagen die vorläufige Beurteilung zu, dass auch dem Betrieb der Anlage keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen (vorläufiges positives Gesamturteil).

Inhaltlich bezieht sich dieser erste Teilgenehmigungsantrag ausschließlich auf die Errichtung der Trockenrußverbrennung. Die Nebenbestimmungen des Bauamtes sind für die erste Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG identisch mit den Nebenbestimmungen, die in den Zulassungsbescheid des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG aufgenommen wurden.

Da der Antrag für die erforderliche Baugenehmigung (hier gesamte Errichtung) im vorliegenden Antrag enthalten ist, wird diese Entscheidung gemäß § 13 BImSchG in die Genehmigung eingeschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Der § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. Im Änderungsgenehmigungsverfahren bedeutet dies, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen.

Der Anlagenbetreiber hat den Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) am 09.04.2020 zurückgezogen. Der Antrag wird erst mit dem Antrag auf Genehmigung des Betriebs der Anlage erforderlich, da die 1. Teilgenehmigung nur die Errichtung beinhaltet. Bei der Errichtung werden keine nach Anhang 1 Teil 2 TEHG genannten Treibhausgase freigesetzt.

V.2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei der beantragten Änderung der Acetylen-Anlage handelt es sich um die Änderung eines in der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens.

Nach Ziffer 8.1.1.1 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) unterfällt das Vorhaben einer UVP-Pflicht ("X" Spalte 1).

Am 14.05.2019 hat der Scoping-Termin zur Feststellung des Untersuchungsrahmens gemäß § 15 UVPG für das Vorhaben stattgefunden. Auf dieser Grundlage erfolgte mit Schreiben vom 24.05.2019 die Unterrichtung des Vorhabenträgers über den voraussichtlichen Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad der Angaben, die in den UVP-Bericht aufzunehmen sind.

Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen entsprechend § 16 UVPG einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) eingereicht. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die zusammenfassende Darstellung und Bewertung gemäß §§ 24 und 25 des UVPG und § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV erarbeitet.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens im Rahmen einer vorläufigen Gesamtbeurteilung auf die erkennbaren Auswirkungen der gesamten Anlage, dabei ist sie abschließend für den Umfang der 1. Teilgenehmigung (Errichtung).

Entsprechend § 24 UVPG und § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV sind die Umweltauswirkungen des Vorhabens, die Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen und die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft durch die zuständige Behörde zusammenfassend darzustellen.

Diese zusammenfassende Darstellung orientiert sich an den betroffenen Schutzgütern und den durch das Vorhaben hervorgerufenen Auswirkungen.

Schutzgüter im Sinne des UVPG sind:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Der Umfang der Untersuchung ergibt sich aus denjenigen tatsächlich hervorgerufenen Auswirkungen des Vorhabens, die nicht offensichtlich unerheblich sind. Es werden die baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens betrachtet.

Für die Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden neben den Unterlagen des Genehmigungsantrages die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden, Träger öffentlicher Belange (TöB) und eigene Ermittlungen als Informationsquelle verwendet. Als Informationsquelle nutzbare Einwendungen Dritter lagen nicht vor.

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach dem UVPG bzw. der 9. BImSchV ist in Kapitel V.3 in diesem Genehmigungsbescheid enthalten.

V.2.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 08.08.2019 hat die Evonik Technology & Infrastructure GmbH im Namen und Auftrag der Antragstellerin die notwendige Genehmigung gemäß §§ 6 und 8 i. V. m. § 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG zur Änderung der Acetylen-Anlage beantragt.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vom 08.08.2019 wurde von Ihnen am 08.08.2019 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt, so dass er mit Eingang vom 05.09.2019 gemäß § 7 (2) der 9. BImSchV und nach weiterer Ergänzung, zuletzt am 09.04.2020, vollständig war. Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Mit Datum vom 31.01.2020, Az.: 500-53.0048.VZ/19/4.1.1, wurde ein Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Gründungsbauteile und Bodenplatte der Trockenrußverbrennungs-Anlage, Gründungsbauteile der Anlagenteile Kamin und Materialcontainer sowie der Fundamente des Schalthauses und der Rohrbrücken beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten **keine** Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

V.2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Durch die Genehmigungsbehörde erfolgte am 27.09.2019 die gemäß § 10 BImSchG vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, in den Tageszeitungen WAZ Recklinghausen, Marler Zeitung, in der Ausgabe der Halterner Zeitung und Dorstener Zeitung sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 07.10.2019 bis zum 06.11.2019 an folgenden Stellen ausgelegen:

1. Bezirksregierung Münster, Gartenstraße 27, 45699 Herten, Dezernat 53, Zimmer L 213,
2. Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Str. 5, 45768 Marl, Amt 61, Zimmer 84,
3. Stadtverwaltung Haltern am See, Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 45721 Haltern am See, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 bis 1.70,
4. Stadtverwaltung Dorsten, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, Vermessungsamt, Zimmer 111.

Die Antragsunterlagen waren zudem in der gesamten Auslegungszeit im Internet unter www.uvp.nrw.de einsehbar.

Während der Einwendungsfrist bis zum 06.12.2019 wurde eine Einwendung durch die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Kreis Recklinghausen fristgerecht am 06.12.2019 erhoben. Der vorgesehene Erörterungstermin am 14.01.2020 hat nicht

stattgefunden und wurde auf den 03.04.2020 verlegt, da eine erneute Auslegung erforderlich war.

Eine erneute öffentliche Beteiligung war erforderlich, da das Dokument „Prüfbericht nach § 18 BetrSichV zum Antrag auf Erlaubnis“ (Betriebssicherheitsverordnung) in den elektronischen Antragsunterlagen fehlte und somit nicht im UVP-Portal (www.uvp.nrw.de) verfügbar war.

Die Bekanntmachung der erneuten Auslegung und Verlegung des Erörterungstermins erfolgte am 10.01.2020 und wurde wie bereits bei der ersten öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, in den Tageszeitungen sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster veröffentlicht.

Während der zweiten Einwendungsfrist vom 20.01.2020 bis zum 19.03.2020 ist keine weitere Einwendung eingegangen. Die mit der ersten Einwendungsfrist eingegangene Einwendung hat ihre Gültigkeit behalten.

Der vorgesehene verlegte (s.o.) Erörterungstermin am 03.04.2020 wurde gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV abgesagt, da die Durchführung eines Erörterungstermins aufgrund der geringen Anzahl von Einwendungen nicht erforderlich war. Eine fernmündliche Erörterung im Rahmen einer Telefonkonferenz statt eines persönlichen Gesprächs wurde aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Kontaktbeschränkungen aufgrund des Covid-19-Ausbruchs angeboten, seitens der Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände jedoch nicht für erforderlich gehalten.

Die Absage des Erörterungstermins wurde am 27.03.2020 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in den Tageszeitungen WAZ Recklinghausen, Marler Zeitung, Halterner Zeitung und Dorstener Zeitung sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung öffentlich bekanntgegeben.

V.2.4 Einwendungen Dritter

Während der Einwendungsfrist wurde ein Einwand fristgerecht erhoben. Dieser Einwand betraf im Wesentlichen folgende Sachverhalte:

Formale Einwendungen / Feststellungen

1. Unklare Benennung des Verfahrens und verwirrende Ablage der Antragsunterlagen im UVP-Portal (bezogen auf die erste öffentliche Auslegung der Unterlagen)
2. Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen durch den seit Mai 2019 in Gang gesetzten Grundwasseranstieg des Bergwerkes Auguste-Victoria 3/7.

Würdigung

Zu 1:

Der Einwand konnte durch die erneute Auslegung behoben werden.

Zu 2:

Gegenstand des Einwandes waren die Auswirkungen des mit Abschlussbetriebsplan für das Bergwerk Auguste Victoria vom 26.09.2018 beschlossenen Grundwasseranstiegs hinsichtlich befürchteter Geländehebungen, Bergschläge oder Gasaustritten.

Die **Bezirksregierung Arnsberg**, Abt. 6 Bergaufsicht, wurde infolge eines Einwandes der Naturschutzverbände zur Frage der Geländehebungen in einem zeitlich nahezu parallel geführten Genehmigungsverfahren beteiligt. In der Stellungnahme vom 21.05.2019 verwies die Bezirksregierung Arnsberg darauf, dass diese Belange auf privatrechtlicher Ebene zwischen Grundeigentümer und zuständigem Bergwerksunternehmer oder -eigentümer zu regeln sind. Mit der Beteiligung der RAG wurde die Empfehlung, den Bergwerkseigentümer zu beteiligen, umgesetzt.

Die **RAG** beschreibt in der Stellungnahme vom 28.05.2019 zu oben genanntem Genehmigungsverfahren die geologische Situation unter dem Chemiepark Marl. Die Anhydritschichten liegen in größerer Tiefe (ca. -500 mNHN bis ca. -700 mNHN), eingebettet in anderem Gestein. Ein Aufquellen des Anhydrits bei Wasserzufuhr ist aufgrund der mächtigen Deckgebirgsüberlagerung nicht möglich, da der lithostatische Druck des Deckgebirges größer ist als der Quelldruck des Anhydrits.

Fazit dieser Betrachtung ist, dass die Gefahr von Hebungen der Oberfläche durch aufquellendes Anhydrit unterhalb des Chemieparks nicht gegeben ist.

Im Sicherheitsbericht, allgemeiner Teil, des Chemieparks wird darüber hinaus der allgemeine Umgang mit Bergbauauswirkungen beschrieben. Bezüglich Grundwasseranstieg durch Berghebungen wurde der Sicherheitsbericht, allgemeiner Teil, des Chemieparks dahingehend konkretisiert und fortgeschrieben.

Im Zusammenhang von Grubengasaustritten wurde die Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW) am 24.04.2020 nachträglich beteiligt. Die Bezirksregierung Arnsberg teilte in ihrer Stellungnahme vom 24.04.2020 mit, dass Beeinträchtigungen durch den Austritt von Grubengasen auf dem Gelände des Chemieparks Marl, aufgrund der bergtechnischen, geologischen- und hydrogeologischen Parameter sowie der bisherigen Monitoring-Ergebnisse, nicht zu erwarten sind. Ein Risiko für die Mitarbeiter und für den sicheren Betrieb der Anlagen besteht nicht.

V.2.5 Behördenbeteiligung

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Marl (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Brandschutz),
- Landrat des Kreises Recklinghausen (Untere Bodenschutzbehörde und Naturschutzbehörde, Gesundheitsamt),
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 51 (Naturschutz, Höhere Naturschutzbehörde),
 - Dezernat 52 (Abfall und Bodenschutz)
 - Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit),

- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)
- Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW)
- Bundesamt für Infrastruktur und Umwelt der Bundeswehr
- DEHSt (Deutsche Emissionshandelsstelle)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

Darüber hinaus wurde den eingetragenen Naturschutzverbänden NRW (BUND, LNU und NABU) im Landesbüro in Oberhausen ein Exemplar des Antrages zugesandt.

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Essen hat die Plausibilität der Immissionsprognose bestätigt.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides

Dieser Genehmigungsbescheid wird unbeschadet des § 10, Abs. 7 und 8 BImSchG, gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt gemacht. § 10 Abs. 8a BImSchG fordert diese Veröffentlichung für alle Anlagen, die der Industrieemissionsrichtlinie unterfallen.

V.3 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung gemäß §§ 24 und 25 UVPG

V.3.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkung

V.3.1.1 Antragsgegenstand und Merkmale des Vorhabens

Die INEOS Solvents Marl GmbH betreibt eine Anlage zur Herstellung von Acetylen auf dem Betriebsgelände des Chemieparks Marl und beantragt eine Trockenrußverbrennungsanlage zur energetischen Verwertung von drei Einsatzbrennstoffen zu errichten und zu betreiben. In der Trockenrußverbrennung (Nebenanlage der Acetylen-Anlage) sollen Trockenruß und Ölbenzin der bestehenden Acetylen-Anlage sowie BxD-Rückstand (Destillationsrückstand) der bestehenden Butandiol-Anlage energetisch verwertet werden. Die Trockenrußverbrennung hat eine Feuerungswärmeleistung von 25 MW und Erdgas wird Stützbrennstoff verwendet. Der durch Verbrennungswärme erzeugte Dampf wird überwiegend in der Acetylen-Anlage verwendet. Das Verbrennungsabgas

stellt die einzige Emissionsquelle dar. Die Abgase werden durch selektive nichtkatalytische Reduktion von Stickstoff (SNCR) und Trockenabsorption mit anschließender Abscheidung des Absorbens zur Reduktion von SO₂ und Stäuben gereinigt. Für das beantragte Vorhaben gelten die emissionsbegrenzenden Anforderungen der 17. BImSchV. Für die wesentliche Änderung wurde eine 1. Teilgenehmigung beantragt. Die 1. Teilgenehmigung beinhaltet die Errichtung der gesamten Trockenrußverbrennung. Gegenstand der 2. Teilgenehmigung soll der Betrieb der Trockenrußverbrennung werden. Das Vorhaben fällt unter Nr. 8.1.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das Vorhaben ist daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

V.3.1.2 Standort

Das Antragsgrundstück, auf dem die vorhandene Anlage errichtet werden soll, befindet sich im Baufeld 07 008 inmitten des Chemieparks Marl (Marl, Paul-Baumann-Str. 1, Flur 58, Flurstück 28). Es handelt sich um eine industrielle Brachfläche in einer Größe von insgesamt etwa 0,1 ha. Einen Bebauungsplan gibt es nicht. Diese Fläche ist nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Marl innerhalb einer gewerblichen Baufläche gelegen und nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung als Industriefläche einzustufen; sie liegt innerhalb der geschlossenen Industriefläche nördlich der Mitte des Chemieparks.

Die besondere Lage des Vorhabens im eingefriedeten Gebiet des rd. 6 km² großen, nicht frei zugänglichen Gelände des Chemieparks Marl ist für die Bewertung des Vorhabens und dessen Einfluss ein maßgeblicher Faktor.

Die Flächen innerhalb des abgeschlossenen Chemieparks sind seit dessen Gründung im Jahr 1938 industriell genutzt. Sie stehen nicht im öffentlichen Flächenverbund. Die industrielle Nutzung hat die ursprünglich vorhandenen Lebensräume mit Flora und Fauna lange verdrängt. Das Gelände ist in Baufelder aufgeteilt, auf denen sich die unterschiedlichen Produktionsanlagen befinden, und die durch rasterförmig verlaufende werksinterne Straßen voneinander getrennt sind. Es besteht eine eigenständige Infrastruktur mit Straßen und Ver- und Entsorgungssystemen, die unterirdisch oder über Rohrbrücken verlaufen. Die langjährige industrielle Nutzung hat zur Folge, dass neue Vorhaben im Chemiepark Marl keine unberührten oder schutzwürdigen Flächen verbrauchen, sondern auf bestehenden und teilweise zurückgebauten Industrieflächen realisiert werden. Gleichmaßen ist ein unmittelbarer Einfluss des Vorhabens auf die Faktoren Landschaftsbild, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sowie Wohn- und Wohnumfeldfunktion und Freiraum- und landschaftsbezogener Erholung durch den eigenen Gebietscharakter des Chemieparks Marl nicht gegeben.

V.3.1.3 Untersuchungsrahmen

Im Rahmen des Scoping-Verfahrens wurde das Untersuchungsgebiet für die Darstellung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter abschließend festgelegt.

Es erfolgte eine vorhabensspezifische Abgrenzung des Untersuchungsgebietes auf Grundlage des zu erwartenden Einwirkungsbereichs auf die Schutzgüter Mensch, Luft/Klima, Boden, Wasser, Landschaftsbild, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Der nähere Untersuchungsraum des Vorhabens wird im Radius von 500 m im Umfeld der Anlage festgelegt (Abbildung 1).



Abbildung 1: Untersuchungsraum 500 m (Quelle 1²)

Hinsichtlich der Einflüsse der Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima/Luft sowie Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt wurde ein erweiterter Untersuchungsraum festgelegt. Der erweiterte Untersuchungsraum (Abbildung 2) umfasst den gesamten Bereich des Werksgeländes des Chemieparks Marl, und zusätzlich im Norden das FFH-Gebiet, im Westen den Bereich bis zur Wulfener Straße, im Süden bis zur Autobahn A 5 und im Osten bis zum Wohngebiet Sickingmühle.

² LANDSCHAFT + SIEDLUNG AG: UVP-Bericht mit integrierter FFH-Verträglichkeitsvorprüfung. Juli 2019.

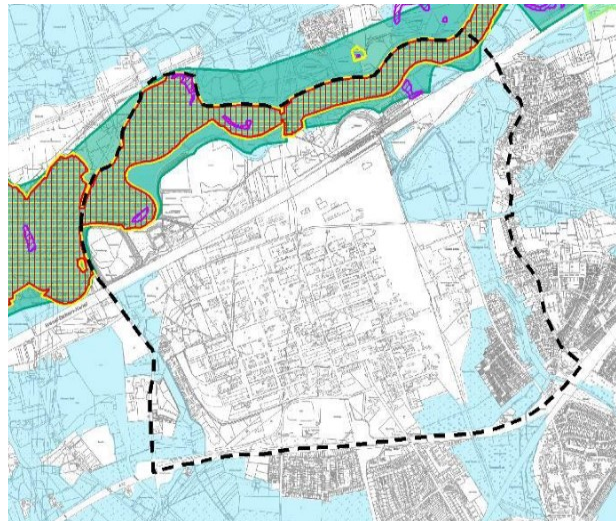


Abbildung 2: Erweiterter Untersuchungsraum (Quelle 1²)

V.3.1.4 Fläche

Das Untersuchungsgebiet ist versiegelt bzw. überbaut. Die gesamte Fläche des Untersuchungsraums wird bereits als Industriefläche oder für Infrastruktureinrichtung genutzt.

V.3.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter einschließlich Wechselwirkungen

V.3.2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Berücksichtigt werden bei der Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf den Menschen und die Bevölkerung Geräuschemissionen, die Emissionen von Luftschadstoffen, Geruchsemissionen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen sowie Auswirkungen durch sonstige Gefahren.

V.3.2.1.1 Einwirkungen durch Lärm

Die vier Immissionsorte (IO) wurden in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster für den Chemiepark Marl festgelegt. Aufgrund der Gebietsstruktur und der Schutzbedürftigkeit sind die Immissionsorte IO 1, 2 und 4 als allgemeines Wohngebiet und der Immissionsort IO 3 als Mischgebiet einzustufen (*Tabelle 1*).

IO	Adresse	Gebietseinstufung	Fassadenseite
IO 1	Dickebank 27	Allgemeines Wohngebiet	West
IO 2	Sickingmühler Str. 215/216	Allgemeines Wohngebiet	Nord
IO 3	Lippehöfe 54	Mischgebiet	Süd
IO 4	Oelder Weg 79	Allgemeines Wohngebiet	Süd

Tabelle 1: Immissionsorte

Vorbelastung

Das Zusammenwirken mit der bestehenden Acetylen-Anlage im Rahmen der ausgehenden Schallemissionen ist zu betrachten.

Errichtung

Es kommt während der Errichtung der Anlage zu Geräuschemissionen durch Bautätigkeiten. Durch die Lage der Baustelle auf dem Gelände des Chemieparks Marl sind Baustellengeräusche an den Immissionsaufpunkten nicht wahrnehmbar. Es findet eine leichte Zunahme an Geräuschemissionen durch den Verkehr und den Transport statt. Die bestehenden Zulieferwege befinden sich in großer Entfernung in ca. 1,4 km zu Wohn- und Siedlungsbereichen.

Betrieb

Für die geplante Anlage wurde die „Schallimmissionsprognose - Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen“ der Acetylen-Anlage und der geplanten Trockenrußverbrennung in der Fassung vom Juni 2019 (B1940017-01(1)ver11072019) des A B K „Institut für Immissionsschutz GmbH“ - erstellt. Dabei wurden die lärmrelevanten Quellen und Vorgänge erfasst und daraus nach einem standardisierten Verfahren die Immissionszusatzbelastung an den relevanten Immissionsaufpunkten (IP) errechnet. In der nachfolgenden Tabelle sind die geltenden Immissionswerte gemäß Abschnitt 6.1 TA Lärm und die berechneten Beurteilungspegel der Trockenrußverbrennung und der Gesamtanlage gegenübergestellt.

Immissionsaufpunkt IP	Adresse	Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm in dB(A)		Beurteilungspegel in dB(A)		
		tags	nachts	Werktag	Sonn-/Feiertag	Nacht
IO 1	Dickebank 27	55	40	21	23	19
IO 2	Sickingmühler Str. 215/216	55	40	21	23	20
IO 3	Lippehöfe 54	60	45	21	21	21
IO 4	Oelder Weg 79	55	40	24	26	22

Tabelle 2: Beurteilungspegel für die Trockenrußverbrennung

Immissions- auf- punkt IP	Adresse	Immissions- richtwerte nach TA-Lärm in dB(A)		Beurteilungspegel in dB(A)		
		tags	nachts	Werk- tag	Sonn-/ Feier- tag	Nacht
IO 1	Dickebank 27	55	40	37	39	35
IO 2	Sickingmühler Str. 215/216	55	40	40	42	38
IO 3	Lippehöfe 54	60	45	36	36	36
IO 4	Oelder Weg 79	55	40	31	33	30

Tabelle 3: Beurteilungspegel für die Gesamtanlage (Acetylen-Anlage und Trockenrußverbrennung)

Die Beurteilungspegel der Trockenrußverbrennung liegen tagsüber mindestens 29 dB und nachts um mindestens 18 dB unter dem Immissionsrichtwert nach TA Lärm. Bei der Gesamtanlage liegen die Beurteilungspegel tagsüber mindestens 13 dB und nachts an dem IO 1 um 5 dB und an dem IO 2 um 2 dB unter dem Immissionsrichtwert. Hierbei unterschreitet die Zusatzbelastung (Acetylen-Anlage + Trockenrußverbrennung) die Immissionsrichtwerte um weniger als 6 dB, so dass die Werte der Vorbelastung hinzuzuziehen sind. Hierzu wurde seitens der Antragstellerin das Zusatzdokument „Lärmprognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen einer geplanten neuen Rußverbrennungsanlage der ISP GmbH im Chemiapark Marl“ (per E-Mail am 07.04.2020 erhalten) vorgelegt.

Die Ergebnisse der Vorbelastung im Nachtzeitraum (Messwerte aus August 2016) berücksichtigen die gesamte Belastung des Chemiaparks inklusive der Belastung der bestehenden Acetylen-Anlage.

Die Geräuschbelastung durch die Trockenrußverbrennung beträgt am IO 1 19 dB(A) nachts. Die Gesamtvorbelastung einschließlich der bestehenden Acetylen-Anlage beträgt im Nachtzeitraum 39 dB(A). Damit errechnet sich die neue Gesamtbelastung weiterhin zu 39 dB(A), so dass die Trockenrußverbrennung keinen Beitrag in Summe leistet. Der Immissionsrichtwert wird am Immissionsort IO 1 durch die Trockenrußverbrennung nicht überschritten.

Am Immissionsort IO 2 ist die Vorbelastung nicht bestimmbar, da sich an diesem Immissionsort in unmittelbarer Nähe eine Autobahn befindet, die zu einer Fremdgeräuschbelastung führt. Die Auswirkungen durch den Straßenverkehr betragen etwa 60 bis 65 dB(A) (Daten aus Umgebungslärmkarte des LANUV). Nach Nr. 3.2.1, Absatz 4 der TA Lärm darf die Genehmigung einer Anlage im Regelfall nicht versagt werden, wenn der Schalldruckpegel $L_{AF(t)}$ der Fremdgeräusche in mehr als 95 % der Betriebszeit der Anlage in der jeweiligen Beurteilungszeit nach Nummer 6.4 höher als der Mittelungspegel L_{Aeq} der Anlage ist. Die Geräuschbelastung der gesamten Acetylen-An-

lage beträgt am IO 2 im Nachtzeitraum 38 dB(A). Die Geräuschbelastung aus dem Betrieb der Anlage liegt um mehr als 20 dB unter der Fremdgeräuschbelastung aus dem Bereich der Autobahn. Durch Nebenbestimmung in der Betriebsgenehmigung wird sichergestellt werden, dass die Anlage für den Fall einer späteren Verminderung der Fremdgeräusche nicht relevant zu schädlichen Umwelteinwirkungen beiträgt.

Während des Betriebs ist tagsüber insgesamt mit maximal zwei zusätzlichen Transport-Fahrzeugen pro Tag zurechnen. Die relevanten Einsatzstoffe werden über Rohrleitungen geführt.

Mit einzelnen, kurzzeitigen Geräuschspitzen ist aufgrund der kontinuierlichen Betriebsweise der Anlage nicht zu rechnen, die den insgesamt zulässigen Richtwert am Tag um mehr als 30 dB und in der Nacht um mehr als 20 dB überschreiten können (Schallimmissionsprognose).

V.3.2.1.2 Einwirkungen durch Luftschadstoffe

Belastung durch die Anlage während der Errichtung

Während der Bauphase kommt es durch die erforderlichen Erd-, Beton- und Stahlbauarbeiten zu Staubemissionen. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften und Vermeidungsmaßnahmen werden die Baustellenemissionen soweit wie möglich begrenzt.

Belastung durch die Anlage während des Betriebes

Die bestehende Acetylen-Anlage gibt keine eigenen Emissionen ab (Null-Emissionen-Anlage).

Die Trockenrußverbrennung unterliegt den Anforderungen der 17. BImSchV und soll ganzjährig (8.760 h) betrieben werden können.

Durch die Verbrennung der Abfallstoffe werden Luft verunreinigende Stoffe freigesetzt. Zur Minimierung der Schadstoffe werden die Abgase über eine SNCR-Katalyse (selektive nichtkatalytische Reduktion) geleitet, wodurch die Gehalte an Stickoxiden minimiert werden. Zur Verminderung von SO₂-Emissionen wird eine Trockenadsorption mit einer gleichzeitigen Staubabscheidung mit Hilfe von Natriumcarbonat und einem Mehrkammerngewebe genutzt. Die Trockenrußverbrennung wird über einen Schornstein mit einer Höhe von 31 m verfügen. Die Freisetzung der Abgase erfolgt über diesen Schornstein. Die Schornsteinhöhe wurde gemäß den Nrn. 5.5.2 bis 5.5.4 bestimmt.

In Tabelle 4 werden die maximalen abzuleitenden Emissionsmassenströme der Trockenrußverbrennung und die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft dargestellt. Die Acetylen-Anlage hat keine eigenen Emissionen, daher ist diesbezüglich keine Angabe erforderlich.

Komponente	Konzentration [mg/m ³ , Tagesmittel]	Fracht [kg/h]	Bagatellwert kg/h nach 4.6.1.1 TA Luft
Gesamtstaub	10	0,47	1
Gesamtkohlenstoff	10	0,47	- *
HCl	10	0,47	- *
HF	1	0,047	0,15
SO _x als SO ₂	50	2,35	20
NO _x als NO ₂	200	9,4	20
CO	50	2,35	- *
NH ₃	10	0,47	- *
Hg	0,03	0,0014	0,0025
Rauchgasvolumenstrom: 47.000 m ³ /h			

Tabelle 4: Emissionen der Trockenrußverbrennung

*) nach TA Luft keine Immissionskenngrößen festgelegt

Es werden keine Bagatellmassenströme überschritten, daher kann auf die Bestimmung der Immissionskenngrößen (Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung) nach Nr. 4.6.1.1 TA verzichtet werden.

Für die Parameter Gesamtkohlenstoff, HCl, CO und NH₃ (mit Sternchen) sind nach TA Luft keine Immissionskenngrößen festgesetzt. Anhaltspunkte für eine Sonderprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft liegen nicht vor. Die konkretisierten Emissionsgrenzwerte gemäß § 8 der 17. BImSchV können laut Antragsunterlagen eingehalten werden.

Rohrleitungen für BxD-Rückstand und Ölbenzin werden entsprechend den Anforderungen nach 5.2.6 TA Luft ausgeführt. Aufgrund der geringen Dampfdrücke der beiden Medien ist mit relevanten diffusen Emissionen nicht zu rechnen.

V.3.2.1.3 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und Gerüche während Errichtung und Betrieb

Erschütterungen sind beim Errichten der neuen Anlagenteile (Fundamente, Schachtarbeiten, Anlageninstallation) möglich. Diese Auswirkungen sind nur auf dem Gelände des Chemieparks Marl zu erwarten und wirken sich nicht auf die Wohnbebauung aus.

Anlagenbedingte Erschütterungsimmissionen während des Betriebs können aufgrund des Abstands von ca. 1,4 km zur nächsten Wohnsiedlung Brassert ausgeschlossen werden und wirken sich nicht auf die Wohnbebauung aus.

Auf dem Gelände des Chemieparks Marl sind aufgrund der industriellen Nutzung bereits großflächige Beleuchtungsquellen vorhanden. Die erforderlichen Beleuchtungen des Vorhabens verändern den derzeitigen Zustand nicht nennenswert.

Es werden Materialien verwendet, die keine Blendwirkung verursachen.

Während der Errichtung und des Betriebs der Anlage sind Gerüche nicht zu erwarten.

V.3.2.1.4 Sonstige Gefahren - Störungen des ordnungsgemäßen Betriebs

Die Acetylen-Anlage ist Teil des Betriebsbereichs der INEOS Solvents Marl GmbH und wird der oberen Klasse nach Störfall-Verordnung zugeordnet. Das neue Vorhaben, Trockenrußverbrennung (Betriebsbereich 3) ist Bestandteil des Betriebsbereichs. Im Betriebsbereich der Trockenrußverbrennung werden keine sicherheitsrelevanten Mengen an gefährlichen Stoffen gelagert und es treten keine sicherheitsrelevanten Durchflüsse auf, die die Schwellenwerte nach KAS-1 erreichen. Eine Erstellung eines Sicherheitsberichts für die Trockenrußverbrennung ist nicht erforderlich. Für die Gesamtanlage existiert ein Sicherheitsbericht. Die Anlage ist so ausgelegt, dass Auswirkungen durch Störfälle im Rahmen praktischer Vernunft auszuschließen sind.

V.3.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Untersuchungsraum (Radius 500 m) existieren aufgrund der intensiven industriellen Nutzung keine Schutzgebiete, schutzwürdigen Biotope oder planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten. Die geplante Trockenrußverbrennung wird auf bereits genutzter Fläche im Chemiapark Marl errichtet und betrieben, eine Beanspruchung schutzwürdiger Flächen ist daher ausgeschlossen. Mit Veränderung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist somit nicht zu rechnen. Eine baubedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigung der Fauna durch Licht- oder Lärmemissionen kann auch geschlossen werden.

Im erweiterten Untersuchungsbereich befindet sich in ca. 1.140 m Entfernung im Norden das ausgewiesene FFH-Gebiet DE-4209-302 „Lippeaue“. Nordöstlich befindet sich die Verbundfläche VB-MS-4308-042 „Halde westlich Sickingmühle“ sowie südöstlich die Verbundfläche VB-MS-4208-013 „Bachsystem Sickingmühlenbach, Loemühlenbach, Silvertbach“. Um die Auswirkungen von Luftschadstoffemissionen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu beurteilen, wurde eine Immissionsprognose zur Ermittlung von Stickstoff- und Säureeinträgen in Natura 2000-Gebiet angefertigt. Die Prognose hat ergeben, dass das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a) (BVerwG, Az. 7 C 27.17) für Stickstoffdeposition nicht überschritten ist. Auch der Säureeintrag liegt unter dem Abschneidekriterium von 24 eq/ha*a (Erlass des MULNV vom 17.10.2019).

V.3.2.3 Schutzgut Boden

Im Untersuchungsraum liegen aufgrund der Gegebenheiten im Chemiapark Marl (industrielle Nutzung, bereits stattgefundenen Verdichtungen) keine natürlichen Böden vor. Der Boden besteht aus einer drei Meter mächtigen anthropogenen Aufschüttung und ist zum Großteil versiegelt. Es werden somit keine natürlichen Böden beansprucht.

Im Rahmen der Bauarbeiten wird der anfallende Boden über den Entsorgungsbetrieb der Evonik Technology & Infrastructure GmbH entsorgt. Es findet eine anlagenbedingte Bodenversiegelung auf bereits zuvor industriell beanspruchten Flächen statt.

Ein Ausgangszustandsbericht (AZB) ist erstmalig für die Acetylen-Anlage zu erstellen und den Antragsunterlagen beizufügen. Das Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsberichts wurde den Antragsunterlagen beigelegt.

Mit dem zu erstellenden AZB wird der derzeitige Zustand von Boden und Grundwasser dokumentiert, damit nach Einstellung des Betriebs dieser Zustand wiederhergestellt wird (§ 5 Abs. 4 BImSchG).

V.3.2.4 Schutzgut Wasser

Es werden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch Veränderungen von Quantität oder Qualität des Wassers betrachtet.

Grundwasserkörper

Betroffen ist der Grundwasserkörper 278_02 „Niederung der Lippe / Dorsten“. Er ist wegen hoher Nitratbelastungen in einem schlechten chemischen Zustand. Es gibt verschiedene Grundwasserentnahmen: im Osten die Wassergewinnungsanlage Sickingmühle, die Grundwassersanierung Flurstraße, im Norden die Wassergewinnungsanlage Lippramsdorf, sowie lokale Sanierungsbrunnen südlich der Lippe TP34, TP35 und nördlich der Lippe L10T. Der Grundwasserspiegel wird durch die Baumaßnahmen nicht erreicht. Eine Grundwasserhaltung oder Absenkung ist nicht erforderlich. Das Grundwasser wird nicht genutzt. Zum Schutz werden wassergefährdende Stoffe AwSV-konform gelagert und gehandhabt.

Der Schwerpunkt der Grundwasserneubildung befindet sich außerhalb des großflächig versiegelten Chemieparks. Eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate ist nicht zu erwarten.

Oberflächengewässer

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Die nächstgelegenen Fließgewässer befinden sich ca. 1.200 m östlich (Sickingmühlenbach), 700 m westlich (Dümmerbach) und ca. 700 m nördlich des Untersuchungsgebietes (Lippe). Die geplante Anlage wird innerhalb des Chemieparks Marl errichtet und eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern durch Baumaßnahmen findet nicht statt. Im Betrieb der Trockenrußverbrennung fällt Abwasser an.

Niederschlagswasser

Aufgrund der großflächigen Versiegelung auf dem Baufeld 07 008 wird das Niederschlagswasser der Straßen- und Dachentwässerung (ca. 359 m³/a) über das Regenwasserkanalsystem des Chemieparks Marl entwässert. Das Niederschlagswasser der AwSV-Fläche der Trockenrußverbrennung (ca. 432 m³/a) wird über den Fabrikationsabwasserkanal des Chemieparks Marl entwässert und an die Werkskläranlagen abgegeben, deren Einleitung in die Lippe erfolgt.

Kesselspeisewasser

Das Kesselspeisewasser (ca. 31 t/h) wird überwiegend aus dem Eigenkondensat der Butandiol-Anlage (INEOS Solvents GmbH), welches bisher als Abwasser abgegeben wird, genutzt. Zudem existiert ein Verbundnetz des Chemieparks, wo Kesselspeisewasser bzw. Dampfkondensat im Kreislauf geführt werden.

Rückkühlwasser

Es werden etwa ca. 3 t/h Rückkühlwasser für die Rückkühler benötigt. Es handelt sich nicht um Frischwasser. Der Bedarf an Rückkühlwasser wird durch die Rückkühlwerke des Chemieparks (Kreislaufsystem) gedeckt.

Abwasser

Abschlammwasser fällt bei der Abschlammung (Absalzung) des Dampferzeugers an. Die Mengen an Abschlammwasser betragen im Durchschnitt ca. 0,5 m³/h. Das Abschlammwasser wird dem Fabrikationsabwasser des Chemieparks zugeführt. Eine Anpassung der Abwasserbehandlung oder -einleitung des Chemieparks ist nicht erforderlich, da bereits bei der bisherigen Verbrennung der Abfälle (Trockenruß) Abschlammwasser im (zukünftig entfallenden) Kraftwerk anfällt. Für das Abwasser aus der Dampferzeugung gelten die Anforderungen des Anhangs 31 der Abwasserverordnung.

Das anfallende Abwasser und Niederschlagswasser der Anlagenflächen werden dem werkseigenen Fabrikationskanal des Chemieparks und von da aus in die vorhandene Kläranlage eingeleitet. Eine Direkteinleitung in ein Gewässer erfolgt nicht. Durch die Lage der Anlage im Chemiepark Marl fällt die Abwasserbeseitigung mit unter den Anhang 22 der Abwasserverordnung (AbwV). Im Chemiepark ist der Umgang und Verbleib der Abwässer über vertragliche Vereinbarungen gemäß § 59 (2) WHG geregelt. Danach werden die Abwässer nach einem werksübergreifend geregelten Verfahren gesammelt und in den werkseigenen Kläranlagen behandelt. Das Abwasser der Trockenrußverbrennung ist für die Behandlung in der Kläranlage des Chemieparks Marl geeignet und mit der bestehenden Einleitungs-Erlaubnis abgedeckt.

AwSV

Um Stoffeinträge auszuschließen werden Betankungen und Wartungen der Baumaschinen sowie Lagerung von wassergefährdenden Stoffen nur auf geeigneten AwSV-Flächen (z.B. Auffangwannen) durchgeführt.

V.3.2.5 Schutzgut Luft / Klima und TEHG

Es werden Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima durch Luftschadstoffemissionen, Treibhausgasemissionen und die Veränderung des Kleinklimas am Standort durch Flächeninanspruchnahme und die Baukörper betrachtet.

Das Gebiet liegt in einem maritim geprägten nordwestdeutschen Klimabereich mit vorwiegend wechselhafter Witterung. Die Hauptwindrichtung ist Südwest. Das Untersuchungsgebiet wird ausschließlich dem Gewerbe- und Industrieklima mit unterschiedlichen Gewerbedichten zugeordnet. Eine Aufheizung wird durch die großflächige Flächenversiegelung nicht verursacht, da die Fläche bereits baulich genutzt wurde und entsprechender Versiegelung unterlag. Durch die hohen Industriegebäude und die zentrale Lage der geplanten Anlage können relevante Veränderungen des Mikroklimas durch Veränderungen des Windfeldes ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft durch Staubemissionen sind nicht erkennbar.

Die CO₂-Emissionen werden aufgrund der bisherigen energetischen Verwertung im Kraftwerk lediglich örtlich verschoben. Eine zusätzliche CO₂-Emission ergibt sich nicht. Aus der Acetylen-Anlage wird kein CO₂ emittiert. Weitere Auswirkungen des Vorhabens auf die Luft sind in V.3.2.1.2 beschrieben.

V.3.2.6 Schutzgut Landschaft

Maßgeblich beim Schutz des Landschaftsbildes ist naturschutzrechtlich die Vielfalt, Eigenart, Schönheit sowie der Erholungswert der Landschaft. Die Landschaft ist durch menschlichen Einfluss stark verändert. Die Anlagen des Chemieparks bedingen bereits eine deutliche wahrnehmbare Änderung.

Da das Baufeld 07 008 von anderen in Art, Ausmaß und Bauweise vergleichbaren Chemieanlagen bzw. Einrichtungen des Chemieparks Marl umgeben ist, wird sich die geplante Anlage in das äußerliche Erscheinungsbild des Chemieparks einfügen und von außen nicht als einzeln wirkende Störquelle erkennbar sein.

Errichtung

Die Bauaktivitäten finden ausschließlich im Bereich des Baufeldes 07 008 statt. Der Baustellenbereich ist umgeben von industriellen Anlagen des Chemieparks Marl und ist demnach nicht öffentlich zugänglich und einsehbar.

Betrieb

Der höchste Baukörper ist der Schornstein mit einer Höhe von 31 m. Dieser fügt sich weitgehend den vorhandenen Industrieanlagen des Chemieparks an. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild werden Materialien ohne Blendwirkung verwendet und auf grelle und aufdringliche Farben verzichtet. Es kommt zu keiner Neuzerschneidung der Landschaft oder zu Sichtbeeinträchtigungen. Die geplante Anlage fügt sich in die Umgebung des Chemieparks ein.

V.3.2.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Boden- und Baudenkmäler sind innerhalb des Chemieparks Marl und im Untersuchungsraum aufgrund der industriellen Nutzung nicht vorhanden.

Ein ausgewiesener Kulturlandschaftsbereich existiert im Untersuchungsbereich nicht. Nördlich des erweiterten Untersuchungsraums befindet sich der Kulturlandschaftsbereich 132 „Lippeaue zwischen Haltern und Dorsten (Dorsten, Haltern am See, Marl)“. Südlich außerhalb des erweiterten Untersuchungsgebietes befindet sich der Kulturlandschaftsbereich 153 „Bereitschaftssiedlung in Brassert (Marl)“. Der nächstgelegene Kulturlandschaftsbereich befindet sich mindestens 700 m außerhalb des Untersuchungsgebietes und eine Beeinträchtigung kann sicher ausgeschlossen werden.

V.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge erfolgt auf Grundlage von § 25 UVPG und § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV (Gefahren abwehren und dem Entstehen schädlicher Umweltauswirkun-

gen vorbeugen). Es werden die umweltbezogenen Tatbestands- und Ermessensmerkmale der einschlägigen Fachgesetze (gesetzliche Umweltafordernungen) auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt angewendet.

Die hier vorgenommene Bewertung orientiert sich vom Aufbau her an den betroffenen Schutzgütern und den durch das Vorhaben hervorgerufenen Auswirkungen.

V.3.3.1 Bewertung der Auswirkungen auf den Menschen

Für die Bewertung der verschiedenen Auswirkungen wurden jeweils die folgenden maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften herangezogen.

- Luftschadstoffe - das BImSchG, die 17. BImSchV und die Anforderungen der TA Luft, die sich auf den Schutz der menschlichen Gesundheit beziehen
- Geräusche - TA Lärm
- Sonstige Gefahren – 12. BImSchV

V.3.3.1.1 Lärm

Errichtung

Durch die Lage der Baustelle im Chemiepark Marl sind Baustellengeräusche an den Immissionsaufpunkten nicht wahrnehmbar. Die Auswirkungen werden als sehr gering bewertet, aufgrund der sehr kurzen Dauer lärmrelevanter Bauarbeiten und den sehr großen Abstand zur nächsten Wohnbebauung.

Betrieb

Während des Betriebs der Anlage wird zur Beurteilung der Geräuschemissionen die TA Lärm herangezogen. Die ermittelten Beurteilungspegel für die Trockenrußverbrennung und die Gesamtanlage Acetylen-Anlage werden bereits im Kapitel V.3.2.1.1 in *Tabelle 2* und *Tabelle 3* genannt.

Die Geräuschimmissionsbeiträge der Trockenrußverbrennung im Sinne einer Zusatzbelastung liegen um mehr als 29 dB im Tagzeitraum bzw. 18 dB im Nachtzeitraum unterhalb der zulässigen Richtwerte. Damit liegen die Immissionsaufpunkte nicht im Einwirkungsbereich der Trockenrußverbrennung. Die Immissionsbeiträge der gesamten Anlage (Acetylen-Anlage + Trockenrußverbrennung) liegen im Tageszeitraum um mindestens 13 dB und im Nachtzeitraum um mindestens 2 dB unterhalb der zulässigen Richtwerte der TA Lärm.

An den Immissionsorten IO 1 und IO 2 ist eine Betrachtung der Vorbelastung erforderlich, da die Geräuschimmissionen der Gesamtanlage die Immissionsrichtwerte um weniger als 6 dB unterschreiten. Zur Beurteilung der Vorbelastung wurde das Zusatzdokument „Lärmprognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen einer geplanten neuen Rußverbrennungsanlage der ISP GmbH im Chemiepark Marl“, welches nachträglich dem Lärmschutzgutachten beigelegt wurde, verwendet.

Aus diesem Dokument geht hervor, dass keine Überschreitung des Immissionsrichtwertes am Immissionsort IO 1 durch die Trockenrußverbrennung verursacht wird. Die

zusätzliche Belastung am Immissionsort IO 1 durch die Trockenrußverbrennung kann aufgrund des geringen Beurteilungspegels vernachlässigt werden.

Die Lärmimmission am IO 2 konnte aufgrund eines ständig vorherrschenden Fremdgeräusches aus dem Straßenverkehr nicht bestimmt werden. Gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm darf die Genehmigung nicht versagt werden, wenn der Schalldruckpegel $L_{AF(t)}$ der Fremdgeräusche in mehr als 95 % der Betriebszeit der Anlage in der jeweiligen Beurteilungszeit nach Nummer 6.4 höher als der Mittelungspegel L_{Aeq} der Anlage ist. Der Schallemissionsbeitrag der Autobahn beträgt im Nachtzeitraum etwa 60 bis 65 dB(A) (Angabe aus Umgebungslärmkarte des LANUV) und liegt um mehr als 20 dB höher als die Geräuschbelastung der Gesamtanlage (Nacht: 38 dB(A)).

Mit einzelnen kurzzeitigen Geräuschspitzen ist nicht zu rechnen, da die Anlage kontinuierlich betrieben wird. Mit einer Geräuschbelastung durch tieffrequente Geräusche (unter 90 Hz) ist aufgrund der geringen Teilemission der Trockenrußverbrennung an den benachbarten Immissionsorten innerhalb der Wohnräume nicht zu rechnen.

Zusätzliche schädliche Umweltauswirkungen durch Lärm sind für das Vorhaben auszuschließen. Die Ausstattung der Lärmquellen mit Schallschutz nach dem Stand der Technik wird durch die Nebenbestimmung III.4.1 auferlegt. Für den baulichen Lärmschutz wird die Nebenbestimmung III.4.2. festgelegt. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche für das Vorhaben wird somit gewährleistet.

V.3.3.1.2 Luftschadstoffe

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG werden durch Nr. 4 der TA Luft konkretisiert. Zur Beurteilung der Auswirkungen von luftverunreinigender Stoffe werden die Anforderungen nach TA Luft als Bewertungsmaßstab herangezogen.

Errichtung

Die Auswirkungen durch Emissionen von Luftschadstoffen der eingesetzten Baumaschinen und Baufahrzeuge werden als gering bewertet.

Durch die Lage der geplanten Anlage beschränken sich die Auswirkungen durch Staubbemissionen nur auf den Standort innerhalb des Chemieparks. Staubmindernde Maßnahmen wurden im Genehmigungsbescheid als Auflage III.4.3 aufgenommen.

Die Auswirkungen werden insgesamt als gering bewertet. Schädliche Umwelteinwirkungen werden hierdurch nicht hervorgerufen.

Betrieb

Die Acetylen-Anlage erzeugt keine Emissionen, so dass nur die Emissionen der Trockenrußverbrennung zu beurteilen sind.

Die für den Schornstein durchgeführte Schornsteinhöhenbestimmung ist nachvollziehbar und plausibel. Die Abgase werden über den Schornstein, die den Anforderungen der Nr. 5.5 TA Luft genügen, gefasst abgeleitet. Die teils hohe Bebauung der Bestandsanlagen im Chemiepark stören den freien Abstrom nicht.

Die Bestimmung von Immissionskenngrößen (Vor- Zusatz- und Gesamtbelastung) ist nicht erforderlich, da die Bagatellmassenströme nach Ziffer 4.6.1.1, Tabelle 7 der TA

Luft für NO_x, SO_x, Staub, Fluorwasserstoff und Quecksilber deutlich unterschritten werden. Die Emissionen an Gesamtkohlenstoff, HCl, CO und NH₃ überschreiten die Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV nicht. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können. Der Schutz des Menschen und insbesondere der menschlichen Gesundheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe ist für das Vorhaben gewährleistet.

Zur Verminderung von SO₂-Emissionen wird eine Trockenadsorption mit einer gleichzeitigen Staubabscheidung mit Hilfe von Natriumcarbonat und einem Mehrkammergeräwe genutzt. Eine Anlage zur Rauchgasentstickung durch selektive nichtkatalytische Reduktion (SNCR-Anlage) ist vorgesehen.

Die Rohrleitungen werden nach den Anforderungen nach 5.2.6 TA Luft ausgeführt, relevante diffuse Emissionen entstehen nicht.

V.3.3.1.3 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und Gerüche

Während der Errichtung der Anlage werden die Auswirkungen des Vorhabens durch Schwingungen und Erschütterungen als gering bewertet. Im kontinuierlichen Betrieb sind keine beurteilungsrelevanten Erschütterungen zu erwarten.

Für die geplante Trockenrußverbrennung werden keine blenden Materialien verwendet.

Durch das Vorhaben ist nicht mit zusätzlichen beurteilungsrelevanten Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen, Wärme und Strahlen zu rechnen, da der Abstand zu der nächsten Wohnbebauung oder Erholungseinrichtung relativ groß ist (ca. 1.400 m bzw. ca. 1100 m).

Während der Errichtung und des Betriebs der Anlage werden relevante Geruchsemissionen ausgeschlossen, so dass keine Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

V.3.3.1.4 Sonstige Gefahren – Störungen des ordnungsgemäßen Betriebs

Die Acetylen-Anlage ist Teil eines Betriebsbereichs der oberen Klasse, da die entsprechenden Stoffmengenschwellen nach Störfall-Verordnung überschritten sind. Die Trockenrußverbrennung gehört zum Betriebsbereich der INEOS, ist jedoch kein sicherheitstechnisches Anlagenteil im Sinne der Störfall-Verordnung.

Insgesamt wird durch das Vorhaben der beurteilungsrelevante Sicherheitsabstand zur nächsten Wohnbebauung auf Grund der Art des Vorhabens und der Lage des Baufeldes auf dem Werksgelände nicht verringert.

Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit zu erwarten.

V.3.3.2 Bewertung der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zur Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wurde neben den in Bezug auf die Auswirkungen auf den Menschen genannten Unterlagen noch folgende Antragsunterlagen zugrunde gelegt:

- "FFH-Verträglichkeitsvorprüfung" vom Juli 2019 vom L+S - LANDSCHAFT + SIEDLUNG AG integriert im UVP-Bericht
- „Immissionsprognose zur Ermittlung von Stickstoff- und Säureeinträgen in Natura 2000-Gebiete“ (Stand 30-09-2019) von Evonik Technology & Infrastructure GmbH.

Zu berücksichtigen sind bei der Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens die artenschutzrechtliche Betrachtung, die Flächenversiegelung, Zerschneidungseffekte, Trennwirkungen, Lärm, Erschütterungen sowie Schadstoffimmissionen, insbesondere Stickstoff- und Säureeinträge.

Das Baufeld des Vorhabens, dessen Flächen dauerhaft in Anspruch genommen werden, liegt innerhalb des Chemieparks Marl. Der Artenschutzbeitrag besagt, dass keine artenschutzrechtlich relevanten Artenvorkommen auf dem betroffenen Grundstück festgestellt wurden.

Ausgleichsmaßnahmen und kompensatorische Maßnahmen (§ 18 Abs. 2 BNatSchG) sind nicht erforderlich.

Schutz der Vegetation und Ökosysteme

Über die Grenzen des Chemieparks Marl hinaus bieten die unterschiedlichen Lebensräume und Biotoptypen die Grundlage für biologische Vielfalt. Im erweiterten Untersuchungsraum befinden sich Waldflächen und Biotoptypen der Auenlandschaft als Bestandteil des FFH-Gebiets. Daneben sind große Bereiche durch den Menschen als Kulturlandschaft und Wirtschaftslandschaft genutzt. Bedingt durch die anthropologischen Einflüsse wie z. B. das dichte Straßennetz ist über größere Entfernungen kein Biotopverbund vorhanden.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 15.05.2019 (BVerwG, Az. 7 C 27.17) und dem Erlass des MULNV vom 17.10.2019 ist ein vorhabenbezogener Abschneidewert für Stickstoffeinträge in Höhe von 0,3 kg/(ha*a) und für versauernde Stoffeinträge von 24 eq (N+S)/ha*a zugrunde zu legen.

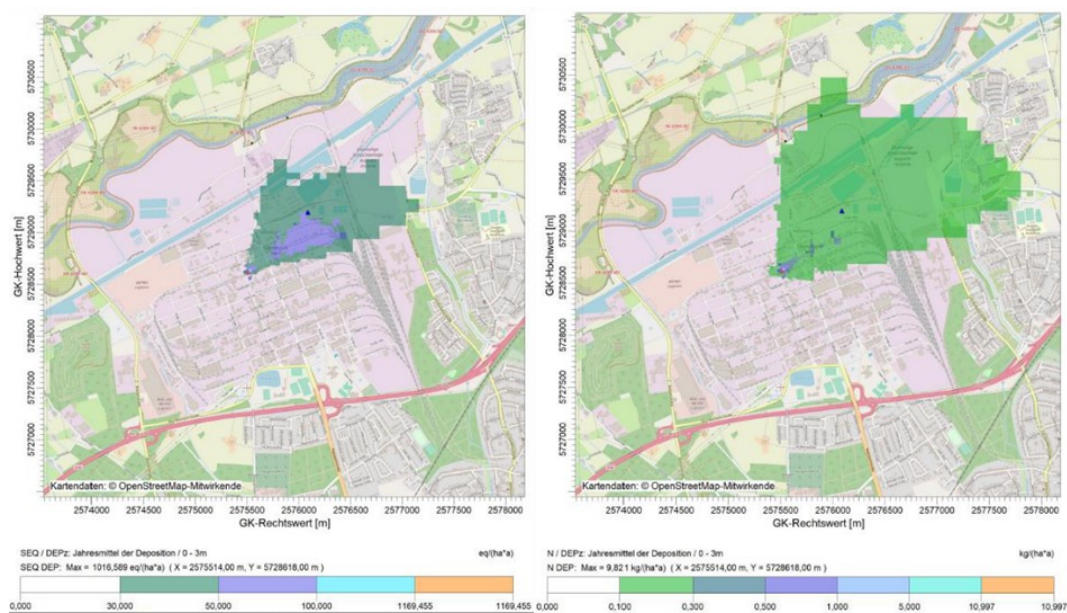
Zur Prüfung der Zusatzbelastung für Stickstoff- und Säureeinträge im benachbarten FFH-Gebiet „Lippeaue“ wurde mit dem Rechenprogramm AUSTAL200N eine Immissionsprognose (vom 30.09.2019) erstellt. Die Emissionsmassenströme von NO_x, als NO₂, NH₃ sowie SO₂ wurden betrachtet. Für NO_x wurde für die Berechnung des Massenstroms der Emissionswert von 200 mg/m³ als Tagesmittelwert gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 der 17. BImSchV verwendet.

An zwei Punkten nördlich des erweiterten Untersuchungsraums am Rand des FFH-Gebiets „Lippeaue“ wurden die Stickstoff- und Säureeinträge betrachtet und in der nachstehenden Tabelle 5 dargestellt.

Parameter	Einheit	Punkt 1	Punkt 2
Stickstoffeintrag	kg/(ha*a)	0,115	0,088
Säureeintrag	eq/(ha*a)	21,6	16,3

Tabelle 5: Ergebnisse zur Bestimmung des Stickstoff- und Säureeintrags

Im Rahmen dieser Prognose wurde festgestellt, dass in keinem Teil des FFH-Gebietes „Lippeaue“ die Stickstoff- und Säureeinträge oberhalb der Abschneidekriterien liegen. Mit erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch Stoffeinträge ist somit nicht zu rechnen (siehe Abbildung 3).

Abbildung 3: Säureeintrag (rechts) und Stickstoffdeposition (links) (Quelle 1³)

Die Eingangsparameter der Immissionsprognose wurden durch das LANUV geprüft und für nachvollziehbar und plausibel erklärt.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch Emissionen sind nicht zu erwarten.

V.3.3.3 Bewertung der Auswirkung auf Boden

Errichtung

Im Untersuchungsgebiet befinden sich aufgrund der Versiegelung und der industriellen Nutzung keine natürlichen Böden. Aufgrund der Vorprägung der betroffenen Boden-

³ LANDSCHAFT + SIEDLUNG AG: UVP-Bericht mit integrierter FFH-Verträglichkeitsvorprüfung. Juli 2019.

fläche kann davon ausgegangen werden, dass durch die Bauaktivitäten keine wertvollen Böden beeinträchtigt werden. Zudem werden während der Bauarbeiten Verunreinigungen, Bodenverdichtungen, baubedingte Freisetzungen von Altlasten durch verschiedene Maßnahmen (Baudurchführung gemäß Stand der Technik und AwSV, ordnungsgemäße Aushubentsorgung und Zusammenarbeit mit der Unteren Boden-schutzbehörde) vermieden bzw. minimiert.

Betrieb

Zum Schutz des Bodens werden die Anlagen AwSV-konform errichtet und überwacht. Wegen der insgesamt geringen luftseitigen Emissionen wird die Belastung durch Einträge in den Boden als sehr gering eingeschätzt.

Durch die geplante Anlage sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

V.3.3.4 Bewertung der Auswirkung auf Wasser

Durch die bereits stattgefundenene großflächige Versiegelung und Überbauung und den Verlust der natürlichen gewachsenen Böden kann davon ausgegangen werden, dass die bestehenden Speicher- und Filterfunktionen des Grundwasserkörpers sowie die Grundwasserneubildung durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage nicht relevant beeinflusst werden.

Oberflächengewässer sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Eingriffe in das Grundwasser finden nicht statt. Es wird kein Abwasser direkt abgeleitet.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser werden als gering beurteilt.

Mit dem Vorhaben sind keine Direkteinleitungen in die Lippe verbunden. Daher ist sowohl eine stoffliche als auch temperaturmäßige Betrachtung der Lippe nicht erforderlich.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt grundsätzlich gemäß den Anforderungen der Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ist nicht zu rechnen.

V.3.3.5 Bewertung der Auswirkungen auf Luft / Klima

Das Klima wird nicht durch Windfeldveränderungen oder stärkere Beschattung durch die geplante Anlage beeinflusst, da bereits eine hohe Vorbelastung durch bestehende Industrieanlagen existiert. Ein zusätzlicher Aufheizungseffekt durch Flächenversiegelung kann ausgeschlossen werden, da die Baufläche bereits zuvor baulich genutzt wurde.

Mit einer vermehrten Freisetzung von CO₂-Emissionen ist nicht zu rechnen. Die CO₂-Emission der bisherigen energetischen Rußverwertung im Kraftwerk wird lediglich örtlich verschoben. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Luft und dessen Bewertung sind in V.3.3.1.2 beschrieben. Es sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und

Festsetzungen des Genehmigungsbescheides keine neuen schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Das Mikroklima wird nicht maßgeblich verändert. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden insgesamt als gering beurteilt.

V.3.3.6 Bewertung der Auswirkungen auf die Landschaft

Die visuelle Beeinträchtigung durch die Anlage und Verzerrung des vorhandenen Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten. Die Anlage, insbesondere der Schornstein, ordnet sich in das vorhandene Industriegebiet ein. Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als gering bewertet. Ersatzmaßnahmen sind von der Antragstellerin nicht vorgesehen, weil durch das Gesamtvorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

V.3.3.7 Bewertung der Auswirkung auf Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter kommen im Betrachtungsraum nicht vor. Die nächsten Kulturlandschaftsbereiche liegen mindestens 700 m vom Untersuchungsgebiet entfernt, so dass kein Einfluss des Vorhabens auf diese Güter festzustellen ist.

Insgesamt werden die Auswirkungen der Anlage auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ als sehr gering bewertet.

V.3.4 Zusammenfassende Bewertung

Die vorgenommene Bewertung gemäß § 25 UVPG schließt das gesamte geplante Vorhaben zur Errichtung und den Betrieb der Trockenrußverbrennung mit ein.

In die Bewertung sind die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose sowie die Immissionsprognose zur Ermittlung von Stickstoff- und Säureeinträgen in Natura 2000-Gebiete eingeflossen. Die Geräuschimmissionsbeiträge der Gesamtanlage liegen deutlich unter den Richtwerten der TA Lärm, so dass schädliche Umweltauswirkungen durch Lärm auszuschließen sind. Die Auswertung der Immissionsprognose zur Ermittlung von Stickstoff- und Säureeinträgen in Natura 2000-Gebiete zeigt, dass die Abschneidewerte für Stickstoffeinträge und versauernde Stoffeinträge unterschritten werden. Emissionsminderungsmaßnahmen in Form von Einrichtungen zur Abgasreinigung sind zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte auf Basis der 17. BImSchV und der TA Luft geplant. Die Grenz- oder Richtwerte werden unterschritten.

Die Bewertung der einzelnen Umweltauswirkungen des gesamten Vorhabens hat gezeigt, dass mit Errichtung der Trockenrußverbrennungsanlage und dem geänderten Betrieb der Acetylen-Anlage insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie

- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

verbunden sind.

V.4 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 3 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

Auf Basis der vorgelegten Antragsunterlagen zur 1. Teilgenehmigung wurde gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG eine vorläufige Gesamtbeurteilung des Vorhabens Errichtung und Betrieb einer Trockenrußverbrennung durchgeführt. Diese hat ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Trockenrußverbrennung keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG entgegenstehen.

V.4.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

V.4.1.1 Immissionsschutzrecht

Luftschadstoffe

Für den Betrieb der Trockenrußverbrennung gilt die aktuelle Fassung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV und die TA Luft. Die Trockenrußverbrennung ist mit Abgasreinigungsanlagen geplant, so dass die Einhaltung der Anforderungen gemäß 17. BImSchV erfüllt werden. Die Beiträge aus der abgeleiteten Emissionsquelle der geplanten Anlage liegen unterhalb der Bagatellmassenströme nach TA Luft.

Für das beantragte Vorhaben gelten die BVT-Schlussfolgerungen „Abfallverbrennung“ vom 12.11.2019. Die BVT-Schlussfolgerungen enthalten strengere Regelungen für

Staub, HCl, Hg, NO_x und SO₂. Diese Emissionswerte sind bei der 2. Teilgenehmigung Betrieb zu berücksichtigen.

In der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die derzeit geltenden höheren Emissionswerte gemäß 17. BImSchV und die Immissionswerte gemäß TA Luft berücksichtigt.

Die technischen Anforderungen an die Abgasreinigung, die in den BVT-Schlussfolgerungen benannt werden, sind im Antrag vom Grundsatz her berücksichtigt worden.

Durch das geplante Vorhaben sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erwarten.

Schallschutz und Erschütterungen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind die Anforderungen der TA Lärm einzuhalten.

Für die Beurteilung der Immissionen der geplanten Trockenrußverbrennungsanlage und der bestehenden Acetylen-Anlage hat die Antragstellerin eine Immissionsprognose durch die Firma A B K Institut für Immissionsschutz GmbH (Juni 2019) erstellt. Das Gutachten prognostiziert, dass durch den Betrieb der Trockenrußverbrennung die verursachte Lärmimmission an den festgelegten Immissionsorten IO 1 bis IO 4 gemäß TA Lärm weit unter den Richtwerten im Bereich der Irrelevanz liegt. Auch die Betrachtung der Beurteilungspegel für die Gesamtanlage (Acetylen-Anlage + Trockenrußverbrennung) zeigt, dass die Immissionsbeiträge an den Immissionsorten unterhalb der Richtwerte der TA Lärm liegen.

Das Zusatzdokument „Lärmprognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen einer geplanten neuen Rußverbrennungsanlage der ISP GmbH im Chemiepark Marl“ wurde zur Beurteilung der Vorbelastung dem Antrag beigelegt. Das Zusatzdokument ist eine Ergänzung zur Lärmimmissionsprognose der Firma A B K Institut für Immissionsschutz GmbH. Das Ergebnis der Lärmimmissionsprognose mit dem Stand vom Juni 2019 bleibt unverändert.

Das Zusatzdokument beinhaltet Aussagen zur Geräuschbelastung im Nachtzeitraum (Vorbelastung inkl. Acetylen-Anlage) an den Immissionsorten IO 1- IO 4. Die Immissionsbeiträge der Vorbelastung wurden zuletzt im August 2016 messtechnisch ermittelt.

Der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) bleibt am IO 1 inklusive der zusätzlichen Geräuschbelastung durch die Trockenrußverbrennung unterschritten.

Am IO 2 ist eine Schallimmissionsmessung, aufgrund von Fremdgeräuschen durch Autobahnlärm nicht möglich. Eine Beeinträchtigung durch die Acetylen-Anlage inklusive Trockenrußverbrennung kann dennoch ausgeschlossen werden. Der Schallemissionsbeitrag der Autobahn liegt im Nachtzeitraum bei 60 - 65 dB(A) (Umgebungslärmkarten des LANUV). Die Immissionsbeiträge der Gesamtanlage liegen um mehr als 20 dB unter der Fremdgeräuschbelastung aus dem Bereich der Autobahn. Eine Nebenbestimmung hierzu wird in die Genehmigung des Betriebes aufgenommen.

Die Gesamtbelastung an den Immissionsorten IO 1 und IO 2 verändert sich durch die Errichtung und den Betrieb der Trockenrußverbrennung nicht.

Für die Immissionsorte IO 3 und IO 4 liegt die Zusatzbelastung der beurteilenden Gesamtanlage um mehr als 6 dB, so dass eine Betrachtung der Vorbelastung nicht erforderlich ist.

Durch die in der Lärmprognose zugrunde gelegten schalltechnischen Anforderungen und der Umsetzung der festgelegten Nebenbestimmung III.4.1 werden die Verpflichtungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 3.2. TA Lärm als erfüllt angesehen.

Aufgrund der Art der Anlage sind relevante Erschütterungen nicht zu erwarten.

Gerüche

Zusätzliche schädliche Umweltauswirkungen durch Gerüche sind für das Vorhaben auszuschließen. Dies bestätigen auch die langjährigen Erfahrungen mit den Einsatzstoffen. Daher wurden keine Auflagen zur Sicherstellung der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Luftverunreinigungen durch Gerüche getroffen.

Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Durch das Vorhaben ist nicht mit zusätzlichen beurteilungsrelevanten Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen, Strahlen, Wärme oder ähnliche Umwelteinwirkungen zu rechnen.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

V.4.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch die Abgasreinigung der Trockenrußverbrennungsanlage fällt ein zusätzlicher Abfall in Höhe von 160 t/a an. Der Abfall besteht aus Flugasche und Absorbens aus der Trockenabsorption. Der Abfall fällt unter den Abfallschlüssel 100115 und ist als nicht gefährlicher Abfall eingestuft. Die Entsorgung des Abfalls erfolgt auf einer Deponie.

V.4.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Die anfallende Wärme wird zur Dampferzeugung genutzt, soweit technisch möglich. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

V.4.4 Emissionsgenehmigung gemäß § 4 TEHG

Der Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 TEHG wird erst zur 2. Teilgenehmigung vorgelegt. Eine Freisetzung von Treibhausgasen während der Errichtung ist nicht vorhanden.

V.4.5 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Diese beziehen sich auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, den Umgang mit anfallenden Spülflüssigkeiten und Abfällen der Anlage. Die in der Nebenbestimmungen III.2.3 geregelte unverzügliche Entleerung und Reinigung der Anlage bei Stilllegung dient der konkreten zeitlichen Regelung des Schutzes von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 1 und 4 der 9. BImSchV, s.u.).

V.4.6 Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1 i. V. m. § 7 BImSchG): Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die Acetylen-Anlage ist Teil des Betriebsbereichs der INEOS Solvents Marl GmbH und der oberen Klasse nach Störfall-Verordnung (StörfallV) zugeordnet. Das beantragte Vorhaben ist auch Bestandteil des Betriebsbereichs. Die Trockenrußverbrennung beinhaltet kein sicherheitsrelevantes Anlagenteil im Sinne der StörfallV, da zukünftig Stoffe gemäß Anhang 1 der Störfall-Verordnung nur in nicht relevanten Mengen gehandhabt werden. Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf den angemessenen Sicherheitsabstand und es kommt nicht zu einer erheblichen Gefahrenerhöhung gemäß § 16 a BImSchG. Aus Sicht der Störfall-Verordnung bestehen keine Bedenken gegen die Zulassung. Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

V.4.7 Andere öffentliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

V.4.7.1 Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)

Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ist gemäß § 10 Absatz 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden, ist beim ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für die gesamte Anlage vorzulegen. § 7 der 9. BImSchV eröffnet dem Antragsteller die Möglichkeit, den AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachzureichen.

Von dieser Möglichkeit hat die Antragstellerin Gebrauch gemacht. Das Konzept, auf dessen Grundlage der AZB erstellt wird, ist der Behörde zur Beurteilung vorgelegt worden. Die darin beschriebenen Maßnahmen zur Aufstellung des AZB sind umzusetzen.

Die Vorlage zur Inbetriebnahme ist durch Nebenbestimmung III.6.1 entsprechend festgelegt.

Nebenbestimmungen zur Festlegung von Anforderungen gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 c) bzw. Nr. 1 der 9. BImSchV an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, relevanten gefährlichen Stoffe sind in der 1. Teilgenehmigung nicht erforderlich.

V.4.7.2 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und Gewässerschutz

In der Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Die Bereiche der geplanten Trockenrußverbrennung, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind AwSV-konform auszuführen (Hinweis IV.9).

Abwasser und Niederschlagswasser werden in V.3.2.4 und V.3.3.4 bereits detailliert beschrieben und bewertet.

Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

V.4.7.3 Natur- und Landschaftsschutz

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde - Dezernat 51 - geprüft. Aufgrund der beantragten Maßnahmen im Rahmen der Änderungen der Acetylen-Anlage kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden.

Bei Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB) ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen, wenn in einem Radius von 300 m planungsrelevante Arten nachgewiesen sind oder wenn sich auf dem Anlagengrundstück ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen / Sträuchern oder ein Gewässer befinden. Beides kann in dem vorliegenden Fall verneint werden, so dass keine Artenschutzprüfung durchzuführen war.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

V.4.7.4 Bauplanungsrecht / Bauordnungsrecht und Brandschutz

Das Antragsgrundstück liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Marl dargestellten gewerblichen Baufläche. Es liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Marl vor. Das Vorhaben ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt. Die Erschließung ist gesichert, wie auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB ist hergestellt.

Die Baugenehmigung ist konzentriert. Das Bauvorhaben wurde durch das Bauordnungsamt der Stadt Marl brandschutzrechtlich gemäß § 34 BauGB geprüft und beurteilt.

Hinsichtlich des Bauordnungsrechts wurden vom zuständigen Bauordnungsamt die Nebenbestimmungen III.3.1 bis III.3.9 vorgeschlagen.

V.4.7.5 Belange des Arbeitsschutzes

In der Regel sind die Vorgaben zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes durch rechtliche Regelungen unmittelbar wirksam. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

V.5 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gemäß § 8 BImSchG kann auf Antrag eine Vollgenehmigung nach § 4 oder § 16 BImSchG in Teilgenehmigungen aufgespalten werden. Liegen die Genehmigungsvoraussetzungen für den Antragsgegenstand der Teilgenehmigung vor und ergibt eine Gesamtbeurteilung der übrigen Auswirkungen der Anlage, dass der Errichtung und dem Betrieb der Anlage keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen, so ist eine Teilgenehmigung zu erteilen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind vorgelegt worden.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Anlage insgesamt hat die Prüfung des 1. Teilgenehmigungsantrags ein vorläufiges positives Gesamturteil ergeben. Die vorliegenden Antragsunterlagen waren geeignet festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb des gesamten Vorhabens voraussichtlich vorliegen werden.

Da insgesamt durch die Errichtung der Anlage bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 8 i. V. m. § 16 BImSchG zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.



VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Köllner

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0048/19/4.1.1

<u>Ordner 1</u>		
	- Anschreiben vom 08.08.2019	1 Blatt
	- Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
Register 1	BlmSchG-Formular 1	4 Blatt
	Antrag vorzeitiger Beginn gem. § 8a BlmSchG	3 Blatt
Register 2	BlmSchG-Formular 2: Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	1 Blatt
Register 3	Lagepläne	2 Blatt
Register 4	Kurzbeschreibung	11 Blatt
Register 5	Anlagen - und Betriebsbeschreibung	28 Blatt
Register 6	Fließbilder	5 Blatt
Register 7	BlmSchG-Formular 3	7 Blatt
	BlmSchG-Formular 4	3 Blatt
	BlmSchG-Formular 5	1 Blatt
	BlmSchG-Formular 6	1 Blatt
	BlmSchG-Formular 7	1 Blatt
Register 8	Maschinen- und Apparateliste	1 Blatt
Register 9	AwSV-Dokumentation	9 Blatt
Register 10	Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht (AZB)	50 Blatt
Register 11	UVP-Bericht und FFH-Vorprüfung	61 Blatt
	Teil 2: Checkliste für die FFH-Vorprüfung	11 Blatt
<u>Ordner 2</u>		
	- Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
Register 12	<u>Gutachten, Analysen, Berechnungen</u>	
	Prognose über die zu erwartende Geräuschemission vom Juni 2019 (B1940017-01(1)ver11072019, A B K Institut für Immissionsschutz GmbH)	18 Blatt
	Lärmprognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen einer geplanten neuen	2 Blatt

	Rußverbrennungsanlage der ISP GmbH im Chemiepark Marl ⁴ vom 07.04.2020 (A B K Institut für Immissionsschutz GmbH)	
	Kaminhöhenbestimmung nach TA Luft 2002 vom 30.09.2019 (Evonik Technology & Infrastructure GmbH)	6 Blatt
	Immissionsprognose zu Ermittlung von Stickstoff- und Säureeinträge in Natura 2000-Gebiete vom 30.09.2019 (Evonik Technology & Infrastructure GmbH)	23 Blatt
	Analyse Trockenruß	2 Blatt
	Analyse Ölbenzin	2 Blatt
	Analyse BxD-Rückstand	2 Blatt
Register 13	Sicherheitsdatenblätter / Einstufungen: - Ammoniakwasser - BxD-Rückstand Einstufung - Erdgas - Harnstofflösung - Natriumhydrogencarbonat - Natronlauge - Ölbenzin Einstufung - Trockenruß	19 Blatt 1 Blatt 8 Blatt 4 Blatt 7 Blatt 10 Blatt 2 Blatt 9 Blatt
Register 14	Unterlagen zur Erlaubnis nach § 18 BetrSichV - Beiblatt De - Beschreibung - Beiblatt AUE - Überhitzer - Beiblatt AWV - Abgas-Wasservorwärmer - Beiblatt BDE - Betrieb - Beiblatt LGA - Gasversorgung Erdgas - Beiblatt FGA - Gasfeuerung Erdgas - Beiblatt FOE - Ölfeuerungsanlage Ölbenzin	7 Blatt 3 Blatt 3 Blatt 3 Blatt 2 Blatt 6 Blatt 5 Blatt

⁴ Zusatzdokument (Ergänzung), eingegangen am 07.04.2020



778/776 Ansicht Nord - Rußverbrennungsanlage und Schaltheus Bau	1 Blatt
778/776 Ansicht Süd - Rußverbrennungsanlage und Schaltheus Bau	1 Blatt
778/776 Ansicht Ost und West - Rußverbrennungsanlage und Schaltheus Bau	1 Blatt
778/776 Isometrische Ansicht nach Süd-Osten - Rußverbrennungsanlage und Schaltheus Bau	1 Blatt
778/776 Isometrische Ansicht nach Nord-Osten - Schaltheus Bau 776 Grundriss, Schnitt	1 Blatt
<u>Teil 3 Bau- Betriebsbeschreibung</u> Baubeschreibung	6 Blatt
<u>Teil 4 Baugrund und Standfestigkeitsnachweis</u> Lastplan Verbrennungsofen	1 Blatt
<u>Teil 5 Brandschutzkonzept</u> Brandschutzkonzept vom 30.07.2019 (Ensacon GmbH)	24 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0048/19/4.1.1

AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 06.03.2020 (BGBl. I S. 485)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2019 (GV.NRW. S. 818 ff.)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 01.09.1970)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
BBergG	Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)



9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3857, 3882)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a Erste Verordnung zur Änd. der 9. BImSchV vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, ber. S. 3754)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1488)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
IndbauR NRW	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauR NRW) RdErl. d. MBWSV vom 04.02.2015 (MBI. NRW. S. 204 / SMBl. NRW. 23236)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439 / SGV. NRW. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom



	21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.01.2019 (BGBl. I S. 37)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. S. 174/SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GV.NRW. S. 256)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)